

Allgemeinverfügung

Der Oberbürgermeisterin der Stadt Flensburg

Zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 28a Abs. 2 Nr. 2 und § 28a Abs.1 Nr.3 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird für das Gebiet der Stadt Flensburg folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die in § 2 Absatz 4 Satz 1 Nr.2 und Nr.3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) geregelten Tatbestände werden ausgesetzt und abweichend wie folgt geregelt:
Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum zu privaten Zwecken sind nur mit Personen des eigenen Hausstandes zulässig.

Dies gilt nicht bei Zusammenkünften und Ansammlungen:

- a) zur Ausübung beruflicher, geschäftlicher oder dienstlicher Tätigkeiten,
- b) zum Besuch von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Teilnahme an Prüfungen und nicht auf-schiebbaren Behördengängen,
- c) bei der Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und veterinärmedizi-nischer Versorgungsleistungen und Blutspenden,
- d) zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- e) die unabweisbar erforderliche Unterstützung von hilfsbedürftigen Angehöri-gen und Nachbarn,
- f) für notwendige Begleitpersonen von Personen, die über einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen B,H,BI,GI oder TBI ver-fügen,
- g) für Paare mit getrennten Wohnsitzen,
- h) zur Begleitung Sterbender sowie zur Teilnahme an Trauerfeiern,
- i) zur Versorgung von Tieren,
- j) zur Betreuung von Kindern eines Haushalts unter 14 Jahren durch Angehö-rige, Nachbarn oder Dritte, die diese Kinder regelhaft betreuen (private Kin-derpflege) und sofern eine Betreuung durch die Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,

- k) anlässlich eines privat organisierten Umzugs für die Unterstützung durch eine weitere Person,
- l) ausschließlich für alleinlebende Personen für den Kontakt zu einer weiteren, nicht wechselnden Person aus einem anderen Haushalt im öffentlichen und privaten Raum,
- m) sowie aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Minderjährige gelten als Haushaltsangehörige ihrer Erziehungs-, Sorge- und Umgangsberechtigten, auch wenn diese in unterschiedlichen Haushalten wohnen.

2. Im Gebiet der Stadt Flensburg werden folgende Regelungen der zum 01.03.2021 geltenden Corona-BekämpfungsVO des Landes Schleswig-Holstein nicht angewandt:
 - a. § 5 Absatz 2 Nr. 4 (Maßnahmen zur Inbetriebnahme von Booten),
 - b. in § 8 Absatz 1 Satz 2 genannte Blumenläden, Gärtnereien, Gartenbaucenter einschließlich räumlich getrennter Gartenabteilungen von Baumärkten,
 - c. § 9 Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz (Dienstleistung für Haupthaar-, Bart- und Nagelpflege),
 - d. § 10 Absatz 4 (Außenbereiche von Tierparks, Wildparks, Aquarien, Angelteichen und Zoos),
 - e. § 11 Absatz 2 (Betrieb von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie die Nutzung von Sportanlagen) und
 - f. § 12 a Absatz. 2 bis Absatz 5 (Außerschulische Unterrichtsangebote sowie Fahrschulen und Hundeschulen).
3. Abweichend von § 6 Abs. 1 der Corona-BekämpfVO sind öffentliche und nicht-öffentliche Versammlungen nur zulässig, soweit eine Teilnehmerzahl von 25 Personen außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht überschritten wird.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 27. Februar 2021 bis einschließlich 06. März 2021, eine Verlängerung oder ggf. auch vorzeitige Änderungen oder Aufhebung ist in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen möglich.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage der angeordneten Maßnahmen sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 2 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 Nr. 3 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die insbesondere in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten Maßnahmen sind anzuordnen, soweit und solange es zur Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Die Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz § 28 Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG verpflichtet die Behörde, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Nur hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen, – „wie“ des Eingreifens – ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkungen ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenswerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Es ist sachgerecht, einen am Gefährdungsgrad der jeweiligen Erkrankung orientierten, "flexiblen" Maßstab für die hinreichende Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (VG Bayreuth, Beschluss vom 11. März 2020 – B 7 S 20.223 –, Rn. 44 45, juris). Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, so können diese grundsätzlich nicht nur gegen die in Satz 1 genannten Personen, also gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider getroffen werden, sondern – soweit erforderlich – auch gegenüber anderen Personen.

Es bestehen keine Zweifel daran, dass es sich bei der Infektion mit dem SARS-CoV-2 um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG handelt, so dass der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes, der sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befasst, eröffnet ist. Die aktuelle Lage ist nach den Lageberichten des Robert-Koch-Instituts (abrufbar unter www.rki.de) dadurch gekennzeichnet, dass aktuell in allen Bundesländern eine hohe Anzahl von Ansteckungen in der Bevölkerung zu beobachten ist und angesichts der Vielzahl der Fälle Infektionsketten nicht mehr eindeutig nachzuvollziehen sind.

Wegen der aktuellen Zahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet müssen weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend erforderlich, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die Inzidenzwerte in Flensburg sind seit Jahresanfang stark gestiegen und bewegen sich seit längerem in einem Bereich von nahezu 200 Fällen in sieben Tagen pro 100.000 Einwohner*innen. Der Inzidenzwert am 26.02.2021 beträgt 163. Damit befindet sich Flensburg als einzige Gebietskörperschaft in Schleswig-Holstein in einem erheblich gesteigerten Infektionsgeschehen. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt von 50 hat die Stadt Flensburg ein mehrfach erhöhtes Infektionsgeschehen, trotz weitgehender Einschränkungen seit Mitte Dezember 2020 und strengen Kontaktbeschränkungen seit diesem Zeitpunkt.

Angesichts der Anzahl der Fälle sind nicht mehr alle Infektionsketten unverzüglich nachvollziehbar. Es liegt ein diffuses Geschehen mit einer ansteigenden Zahl von Fällen vor, bei denen sich die Infektionsquelle nicht ermitteln lässt. Hinzu kommt, dass in Flensburg eine erhebliche Anzahl von Infektionen mit der Virusvariante B.1.1.7 festgestellt wurde, die gemäß Bewertung der WHO zu den besorgniserregenden Virusvarianten (variants of concern/VOC) gehört. Der Verlauf des Infektionsgeschehens in Flensburg ist mit einer höheren Ansteckungsfähigkeit bei Vorliegen einer VOC vereinbar, es treten schwerere Krankheitsverläufe auch bei jüngeren, nicht vorbelasteten Personen auf. Die Zahl der intensiv zu betreuenden Patient*innen ist in Flensburg in den letzten Tagen stark angestiegen; ein Krankenhaus vor Ort musste die Regelaufnahme von Patienten zeitweilig aussetzen. Die Zahl der Todesfälle betrug in der Stadt bis zum 31.12.2020 7 Fälle, von Januar bis Ende Februar sind bereits weitere 26 Personen an und mit einer Covid-Infektion verstorben. Waren die Infektionsketten in der Stadt zu Beginn noch eingrenzbare, gibt es mittlerweile 12 Kategorien, aus denen sich ein Infektionsgeschehen herleiten lässt. Das Virusgeschehen ist zudem gleichmäßig über das gesamte Gebiet der Stadt Flensburg verteilt und nicht auf bestimmte Bereiche eingegrenzt.

Die Stadt hat bereits mit weiteren Allgemeinverfügung Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung getroffen, die über die landesweit geltenden weitreichenden Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung noch hinausgehen und die Pflicht zum Maskentragen für Bereiche mit einem erhöhten Personenaufkommen, Einschränkungen im Schul- und Kindertagespflegebereich sowie für die Pflegeeinrichtungen betreffen. Die Infektionszahlen bleiben trotzdem unverändert hoch. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen besonders eingriffsintensiven Anordnungen in Ergänzung zu den bereits bestehenden und zu verlängernden Maßnahmen erforderlich. Der Zeitpunkt für diese eingriffsintensiven Maßnahmen berücksichtigt insoweit Erfolge und erkennbare Lücken in den zuvor ergriffenen Maßnahmen. Als ultima ratio müssen daher kurzfristig

auch wirksam zu überwachende und mittelbar dem Infektionsschutz dienende Maßnahmen ergriffen werden.

Zu Ziffer 1:

Hier ist geregelt, dass sich nur noch Personen des eigenen Hausstandes treffen dürfen. Kontakte zu anderen Personen sind untersagt. Es gelten Ausnahmen für die aufgelisteten Bereiche. Die Aufzählung ist nicht abschließend; sie gilt auch für ähnlich gewichtige Gründe, wie z.B. Fallkonstellationen bei der Nachbarschaftshilfe oder und/oder Nothilfe. Dabei muss auch gewährleistet sein, dass beispielsweise von dem Angehörigen unterstützte Personen in eigener Häuslichkeit weiterhin betreut werden können.

Eine wesentliche Ausnahme betrifft alleinstehende Personen, denen es aus sozialen Gründen erlaubt ist, Kontakt zu einer weiteren Person aus einem anderen Hausstand zu haben. Dabei soll jeder Singlehaushalt einen festen Kontakt benennen können dürfen, der seinerseits aber nicht ein Singlehaushalt sein muss.

Zu Ziffer 2:

Hiermit werden die vom Land für die Zeit ab dem 22.02.2021 und ab dem 01.03.2021 in Aussicht gestellten Öffnungsschritte für das Gebiet der Stadt Flensburg ausgesetzt, da sie dem mit dieser Allgemeinverfügung gesondert angeordneten Kontaktverbot widersprechen. Hierzu gehören insbesondere die in der Corona-BekämpfungsVO des Landes Schleswig-Holstein verankerten Öffnungsschritte in § 5 Absatz 2 Nr. 4 genannte Maßnahmen zur Inbetriebnahme von Booten sowie die in § 8 Abs. 1 S. 2 genannte Öffnung von Blumenläden, Gärtnereien, Gartenbaucentern einschließlich räumlich getrennter Gartenabteilungen von Baumärkten. Dabei wird die Aussetzung ausdrücklich auf die genannten Bereiche beschränkt. Alle anderen in § 8 Abs. 1 genannten Verkaufsstellen dürfen öffnen.

Weiterhin bezieht sich die Aussetzung auf Dienstleistungen nach § 9 Abs. 1 S. 2 letzter Halbsatz für Haupthaar-, Bart- und Nagelpflege. Dabei sind medizinisch und pflegerisch notwendige Dienstleistungen mit Körperkontakt weiterhin gestattet. Weiterhin wird ausgesetzt der nach § 10 Abs. 4 vorgesehene Betrieb der Außenbereiche von Tierparks, Wildparks, Aquarien, Angelteichen und Zoos sowie der nach § 11 Abs. 2 mögliche Betrieb von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie Sportanlagen. Darüber hinaus sind die nach § 12 Abs. 2 bis 5 vorgenommenen Öffnungsschritte im Bereich der außerschulischen Bildung, wie z.B. Integrationskurse, Fahrschulen, Hundeschulen etc. betroffen.

Zu Ziffer 3:

Es ist darüber hinaus erforderlich, die Teilnehmerzahl bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Versammlungen zu begrenzen, um auch hier eine Kontaktreduzierung zu erreichen. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Bei einer Verringerung der Teilnehmerzahl kann das Versammlungsrecht weiterhin ausgeübt werden,

Die Maßnahme stellt gegenüber einem Verbot das mildere Mittel dar. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl verringert die Kontakte und führt dazu, dass die hygienerechtlichen Anforderungen an die Versammlungsteilnehmer, wie z.B. das Abstandsgebot, besser eingehalten werden können. Ein Infektionsgeschehen ließe sich bei weniger Teilnehmern effektiv und schnell aufklären und nachverfolgen und schützt damit sowohl die Teilnehmenden als auch andere Kontaktpersonen und dient damit dem Infektionsschutz.

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Regelungen in Ziffern 1 und 3 stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG dar und kann mit einem Bußgeld von 100 € bis zu 25.000,00 € geahndet werden. Bei vorsätzlichem Handeln, durch das COVID-19 oder der Severe-Acute-Respiratory-Syndrom-Coronavirus-2(SARS-CoV-2) verbreitet wird, kommt auch eine Strafbarkeit nach § 74 IfSG in Betracht, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren geahndet werden kann.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen zu Ziffer 1-4 ergeben sich unmittelbar aus gesetzlicher Anordnung in § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Flensburg, Rathausplatz 1, 24937 Flensburg zu erheben.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff- Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zu stellen.

Flensburg, den 26.02.2021

Gez.
Simone Lange

Oberbürgermeisterin